

§ 286 StGB Strafgesetzbuch (StGB)

Bundesrecht

Besonderer Teil -> Fünfundzwanzigster Abschnitt – Strafbarer Eigennutz

Titel: Strafgesetzbuch (StGB)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: StGB

Gliederungs-Nr.: 450-2

Normtyp: Gesetz

§ 286 StGB – Einziehung

¹In den Fällen der §§ 284 und 285 werden die Spieleinrichtungen und das auf dem Spieltisch oder in der Bank vorgefundene Geld eingezogen, wenn sie dem Täter oder Teilnehmer zur Zeit der Entscheidung gehören. ²Andernfalls können die Gegenstände eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.